

Zölle und Einfuhrabgaben in Aserbaidsschan

In der Regel ist an die Wareneinfuhr die Erhebung von Zöllen und Einfuhrabgaben geknüpft.

15.04.2020

Zolltarif

Der aserbaidsschanische Zolltarif basiert auf der Grundlage der Nomenklatur der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). Diese wiederum basiert auf dem Harmonisierten System (HS) 2017, welches nach der Harmonisierten Nomenklatur aufgebaut ist. Das heißt, dass die ersten sechs Stellen der aserbaidsschanischen Zolltarifnummer mit derjenigen des europäischen Zolltarifs übereinstimmen. Da die Zolltarifnummern jedoch meistens 11-stellig sind, sind sie nur in eingeschränktem Maße vergleichbar. Maßgeblich für die Eintarifierung bleibt der jeweilige nationale Zolltarif und die Beschreibung der Ware.

In Aserbaidsschan kommen laut Zollkodex sowohl Wertzölle, spezifische Zölle sowie Mischzölle zur Anwendung. Beim Wertzoll wird die Abgabe anteilig (in Prozent) vom Zollwert erhoben, beim spezifischen Zoll pro Einheit (Gewicht, Anzahl, etc.). Beim Mischzoll kommen beide Erhebungsmethoden gemeinsam zur Anwendung.

Hier ein Beispiel für die jeweiligen Zollmethoden:

Wertzoll: Kaffee, geröstet, mit Koffein (0901.21.000.0) – 15% des Warenwertes (Aserbaidsschan).

Spezifischer Zoll: tabakhaltige Zigaretten, andere (2402.20.900.0) - 0,5 US-Dollar pro tausend Stück (Aserbaidsschan).

Mischzoll: Bulgur-Weizen (1904.30.00) - 8.3 % + 25.7 EUR pro 100 kg (EU).

Die Ermittlung des Zollwertes wird, wie im EU-Zollrecht, auf der Grundlage des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vorgenommen. Ausgangspunkt ist der Preis, zu dem die Ware tatsächlich verkauft wurde, der so genannte Transaktionswert, erhöht um Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung bis zur armenischen Grenze (Beförderungs-, Versicherungs-, Verpackungskosten, Provision usw.) entstanden sind. Bei dem Zollwert handelt es sich also i.d.R. um den cif-Wert (cost, insurance, freight) der Ware.

Eine Präferenzbehandlung wie z.B. die Zollfreiheit setzt eine entsprechende Ursprungseigenschaft der jeweiligen Ware voraus. Das heißt, die Ware muss entweder in einem Land der Präferenzzone vollständig hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden sein. Der Nachweise des Präferenzursprungs erfolgt entweder durch die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder durch eine vom Ausführer auf einem Handelspapier abgegebene Ursprungserklärung. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 stellt auf Antrag die deutsche Zollverwaltung aus.

Auf dem Handelspapier, meistens auf der Rechnung, kann nur ein ermächtigter Ausführer für Waren in unbegrenzter Menge die Ursprungserklärung ausfertigen. Bei Warensendungen, die Ursprungserzeugnisse bis zu einem Warenwert von 6.000 Euro enthalten, kann jeder Ausführer die Ursprungserklärung ausfertigen. Die Erklärung muss maschinenschriftlich auf der Rechnung erfolgen und eigenhändig vom Ausführer unterzeichnet werden.

Die Erklärung muss in folgender Weise verfasst sein: „Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... (1)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... (2) Ursprungswaren sind.“ Eine abweichende, eigenmächtige Textfassung ist nicht zulässig.

2018 hat das Land seinen 7-stufigen Zollsatz (0%, 0,5%, 1%, 3%, 5%, 10% und 15%) ersetzt durch neue 3-stufige Zollsätze (0%, 5%, 15%). Damit wollte Aserbaidsschan die Tarifstruktur vereinfachen, den Handelsumsatz steigern und die Einfuhrzölle für die meisten Waren senken.

Zollabfertigungsgebühren

Für die Prüfung der importierten Waren erhebt der aserbaidische Zoll eine Zollabfertigungsgebühr. Sie richtet sich nach dem gesamten Warenwert der abzufertigenden Waren.

Warenwert	Zollabfertigungsgebühr
10.001 bis 50.000 Manat	120 Manat
50.001 Manat bis 100.000 Manat	200 Manat
101.000 Manat bis 500.000 Manat	300 Manat
501.000 Manat bis 1.000.000 Manat	600 Manat
über 100.000.000	1000 Manat

Quelle: [Ministerium für Steuern Aserbaidisch](#) [↗](#)

Jedes weitere Beiblatt zur Zollerklärung kostet 10 Manat. Für die Abfertigung der Zollerklärung für den Transit/ die Durchfuhr von Waren werden 30 Manat erhoben. Weitere 10 Manat werden auch in diesem Fall für jedes weitere Beiblatt der Zollerklärung fällig.

Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer beträgt in Aserbaidisch 18%. Die Bemessungsgrundlage ist der Zollwert (s.o.) zuzüglich des Zolls und weiterer Steuern (außer der Einfuhrumsatzsteuer und der Wegesteuer).

Von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind unter anderem Wareneinfuhren

- für die redaktionelle, verlegerische und druckertechnische Arbeit von Print-Massenmedien;
- bestimmte für die Ausstattung und Ausbau von Industrie- oder Technoparks vorgesehene Waren;
- für humanitäre und technische Hilfe;
- für die Erdöl- und Erdgasindustrie.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt Aserbaidisch](#)

Mehr zu:

Aserbaidschan
Zolltarif, Einfuhrzoll / Umsatzsteuer
Zoll

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.